

Ratgeber Recht: Kindesobsorge, Auslandsaufenthalt und Kindesentführung

Derjenige Elternteil, von dem das Kind hauptsächlich betreut wird, hat grundsätzlich auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes. Oft wird aber in Scheidungsvereinbarungen festgehalten, dass bei Verlegung des Wohnsitzes der andere Elternteil zuzustimmen hat.

Bei alleiniger Obsorge ist strittig, ob der Elternteil, welcher die alleinige Obsorge ausübt, ohne Zustimmung des anderen Elternteils mit dem Kind ins Ausland gehen kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu empfehlen, dass bei alleiniger Obsorge und Nichtzustimmung des nicht Obsorge ausübenden Elternteils bei Gericht ein Antrag auf Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland gestellt wird.

Von einer Kindesentführung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen spricht man, wenn das Kind eigenmächtig ins Ausland verbracht wird. Dies auch bei gemeinsamer Obsorge, da dann gegen die Mitobsorge verstoßen wird.

Befürchtet nun ein Elternteil, dass der andere Elternteil das Kind widerrechtlich ins Ausland verbringen will, so ist sofort bei Gericht zu beantragen, dass dem anderen Elternteil die Ausreise mit dem Kind verboten und das Reisedokument abgenommen wird (§ 107 Abs. 3 Z. 4 und 5 Außerstreitgesetz). Zudem sind die Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Botschaften, Konsulate) dahingehend zu informieren, dass auch kein Notpass ausgestellt wird.

Bei Kindesentführungen handelt es sich meist um besonders tragische Fälle, welche die Kinder sehr traumatisieren. Deshalb ist bei einer Medienberichterstattung besondere Sorgfalt geboten – vor allem keine Fotos von Kindern!



© Foto Mitterer

Zur Autorin Katharina Braun

ist als Rechtsanwältin spezialisiert auf Allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Medienrecht, Medizinrecht, Prozessführung und Mediation. Ihr Medienknowhow hat sie sich sowohl als langjährige Fernsehredakteurin für den ORF, als auch im Medienrechtsteam einer Rechtsanwaltskanzlei erworben. Mag. Braun war zudem als freie Journalistin tätig und hält regelmäßige Vorträge.

Ratgeber Steuer: Journalistische Tätigkeit im Ausland



© cSt

Zur Autorin Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Als Journalist im Ausland zu arbeiten kann nicht nur beruflich, sondern auch administrativ eine Herausforderung sein. Hat man sich erst einmal über Einreisebestimmungen und kulturelle Unterschiede informiert, sollte man sich auch über allfällige steuerliche Konsequenzen Gedanken machen.

Im Ausland zu arbeiten heißt nicht unbedingt im Ausland Steuern zahlen, vor allem, wenn die Tätigkeit nur kurz und vorübergehend ist. Solange man in Österreich einen Wohnsitz hat, ist man grundsätzlich hier einkommensteuerpflichtig – es sei denn, ein Doppelbesteuerungsabkommen besagt etwas anderes.

Diese Abkommen erlauben es dann dem Gastland meist, das Einkommen eines selbständigen Journalisten zu besteuern, wenn er dort nachhaltig und in einer festen Einrichtung tätig wird. Ein Büro alleine reicht aber nicht immer aus, wie ein jüngerer Verfassungsgerichtshofentscheid zeigt: Die Arbeit muss auch tatsächlich im Ausland erbracht und am besten dort verwertet werden (ausländischer Auftraggeber), wenn man zum Beispiel von günstigeren ausländischen Steuersätzen profitieren will.

Wird man im Ausland angestellt, dann ist es schon wahrscheinlicher, dass man dort auch steuerpflichtig wird.

Als selbständiger Journalist sollte man bei der Rechnungsausstellung jedenfalls darauf achten, dass bei Tätigkeiten im Ausland oder für einen ausländischen Auftraggeber andere umsatzsteuerliche Vorschriften als daheim zur Anwendung kommen können.